

# Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die  
Fischereireferentinnen und  
Fischereireferenten der Länder

(per E-Mail lt. Verteiler)

Bearbeitet von: Herr Schmekel

Telefon: 0385 / 588-16480

E-Mail:  
K.Schmekel@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
730-11310-2024/012-013  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 12. August 2025

Nachrichtlich: Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern

## Einführung der Fischereiabgabepflicht für alle in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Änderung des Landesfischereigesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. August 2024, zu der am 6. Januar 2025 eine Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern erfolgte (Nr. 2/2025, S. 10), wurden alle Personen, die Fischerei in Mecklenburg-Vorpommern ausüben wollten, zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet. Damit wurde das bisher geübte Verfahren, die Entrichtung einer solchen Abgabe in anderen Ländern anzuerkennen, beendet.

Der Gesetzgeber sah es als erforderlich an, dass jedermann, der hierzulande Fischerei ausübt, sich im Rahmen der Abgabe auch an den hieraus finanzierten Vorhaben zur Förderung der Fischerei und zum Schutz und zur Pflege der Gewässer im Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Damit wurde zugleich auf eine Gesetzeslage reagiert, die in Schleswig-Holstein und Hamburg so bereits besteht. Weitere Länder haben eine zeitnahe äquivalente Anpassung ebenfalls angekündigt.

Die zur Umsetzung des geänderten Landesfischereigesetzes noch erforderliche Anpassung der Fischereischeinverordnung Mecklenburg-Vorpommern ist jetzt erfolgt. Die Änderung ist am 8. August 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 15/2025 S. 478) verkündet worden. Damit ist technisch und somit

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588 16024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

hinreichend rechtssicher normiert, wie jede pflichtige Person – so wie es der Landesgesetzgeber neu geregelt hat – die Fischereiabgabe Mecklenburg-Vorpommern auch so entrichten kann, dass hierüber stets ein Nachweis gegenüber Kontrollpersonen möglich ist. Die Umsetzung der neuen Regelung wird ab dem 1. September 2025 bei den die Fischerei ausübenden Personen durch Kontrollbefugte überprüft.

Hiermit informiere ich die obersten Fischereibehörden aller Länder und weise auf die Anforderung, die nunmehr für alle zur Fischereiausübung berechtigten Personen in Mecklenburg-Vorpommern besteht, und deren Kontrolle hin.

Die Abgabe beträgt derzeit 10 Euro für alle Inhaber eines regulären und gültigen, vom Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Fischereischeins der Länder und gilt für das laufende Kalenderjahr. Abweichend ist bei der Nutzung eines zeitlich befristeten Fischereischeins - auch Touristenfischereischein genannt -, der in Mecklenburg-Vorpommern angeboten wird, zusätzlich die Sonderfischereiabgabe von 5 Euro für den Geltungszeitraum und bei dessen Verlängerung jedes Mal neuerlich zu zahlen.

Für die Entrichtung der Abgabe stehen mehrere Wege offen. Zunächst kann die Abgabe bei allen örtlichen Ordnungsbehörden im Land Mecklenburg-Vorpommern, vorzugsweise in der Belegenheit der Gewässer, an denen Urlauber und Gäste vorrangig die Fischerei ausüben wollen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten entrichtet werden. Die von dort ausgegebene Fischereiabgabemarke kann in den Fischereischein des anderen Bundeslandes – soweit dies dortigerseits zugelassen wird – oder auf ein von dieser Behörde bereitgestelltes gesondertes Nachweisblatt geklebt werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Abgabe ist bei der Ausübung der Fischerei stets mitzuführen und den befugten Kontrollpersonen auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Praktisch jederzeit – auch bei spontaner Entscheidung vor Ort – kann die Fischereiabgabe Mecklenburg-Vorpommern über den bei der oberen Fischereibehörde eingerichteten Online-Shop entrichtet werden, der über die Webseite <https://erlaubnis.angeln-mv.de> erreichbar ist. Im automatisierten Verfahren wird ein Dokument erzeugt, dass bei der Kontrolle lesbar auf einem entsprechend bei der Ausübung der Fischerei mitzuführenden elektronischen Gerät vorzulegen ist. Bei Zutritt zur Webseite werden die AGB sowie Hinweise angezeigt, die zur Kenntnis genommen und bestätigt werden müssen, bevor der Kauf von Dokumenten erfolgen kann. Bezahlungen sind möglich per PAYPAL oder mit Kreditkarte (Visa, Mastercard).

Über die genannte Webseite können auch Angelerlaubnisse für die Küstengewässer im Geltungsbereich des selbständigen Fischereirechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nur für diese alternativ auch über <https://fiskado.de>; dort steht KLARNA als weiterer Bezahlendienst zur Verfügung) sowie zeitlich befristete Fischereischeine erworben werden. Wenn der zeitlich befristete Fischereischein auf diesem Wege gekauft wurde, wird auch die Verlängerungsoption über den Online-Shop angeboten.

Hinweise zu diversen fischereirechtlichen Fragestellungen finden Sie auf <https://lalf.de/fischerei/>, Hinweise zur Fischereischeinplicht in MV und zu den Angelerlaubnissen außerdem auf <https://lalf.de/fischerei/angelfischerei/anglerlaubnis/>.

Von der Entrichtung der Fischereiabgabe in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin befreit sind Personen, die dieser Pflicht nicht unterliegen oder hiervon explizit befreit sind – beides ist in § 7 Landesfischereigesetz geregelt. Befreit sind demnach Kinder

(Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), des Weiteren Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten beim Fang von Fischen mit Geräten außer der Handangel oder der Köderfischsenke unterstützen (Hilfspersonen der beruflichen Fischerei), sowie behinderte und kranke Menschen, die Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie am Ablegen der Fischereischeinprüfung gehindert sind, soweit sie unter Aufsicht einer volljährigen Person angeln, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist.

Abschließend darf Sie hiermit außerdem ganz freundlich bitten, dieses Schreiben an die Landes- und Spartenverbände der Fischerei in Ihrem Bundesland weiterzuleiten, ebenso gerne weiteren Institutionen und Personen, die sich mit dem Angeln bzw. Angeltourismus beschäftigen. Für Fragen und Erläuterungen stehen die Fischereibehörden in Mecklenburg-Vorpommern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kay Schmekel